



04.08.2010  
Karl A. Lenk

## Mandantenrundsreiben I/2010 Neuregelung der Zusammenfassenden Meldung ab dem 01.07.2010 Gesetz zur Umsetzung der EU-Vorgaben

Sehr geehrte Damen und Herren,

das "Gesetz zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften" hat zur folgenden Neuregelung des **§ 18a UStG**, d.h. zur Abgabe der **Zusammenfassenden Meldung** mit Wirkung ab dem 1.7.2010 geführt:

1. Die Abgabe der **Zusammenfassenden Meldung** hat nunmehr grundsätzlich monatlich – bisher vierteljährlich – zu erfolgen.
2. Die **Abgabefrist** verlängert sich auf den jeweils 25. des Folgemonats.
3. Dafür entfällt die bisherige **Dauerfristverlängerung**, die bisher parallel mit der Umsatzsteuervoranmeldung lief, so dass es praktisch zu einer Fristverkürzung kommt.
4. Übergangsweise gilt eine **Bagatellregelung**, nach der bis zum 31.12.2011 die Zusammenfassende Meldung weiterhin vierteljährlich abgegeben werden kann, wenn die Quartalsumsätze 100.000 € nicht überschritten werden (ab 2012: 50.000€). Sollte bereits im 2. Monat des Quartals der Umsatz die 100.000 € überschreiten, hat die Abgabe der Zusammenfassenden Meldung monatlich zu erfolgen.
5. Sollten keine meldepflichtigen Umsätze vorliegen, wird keine „**Nullmeldung**“ mehr erstellt.
6. Sollte eine Zusammenfassende Meldung unrichtig oder unvollständig sein, hat die Berichtigung innerhalb eines Monats nach Erkennen der Unrichtigkeit bzw. Unvollständigkeit zu erfolgen. Sollte dies nicht erfolgen, können Sanktionen in Form einer **Ordnungswidrigkeit** mit Geldbußen bis zu 5.000 € festgesetzt werden.



## Übermittlungstermine

Bitte beachten Sie, dass für meldepflichtige Umsätze des ersten und zweiten Kalendervierteljahrs 2010 noch die bisherigen Regelungen angewendet werden müssen. Dies bedeutet, dass die Meldung bis spätestens 10. August 2010 zu erfolgen hat. Ab dem Monat Juli 2010 sind dann die geänderten Fristen zu beachten. Die Abgabe hat zum 25. August zu erfolgen.

**Neu ab 01.01.2010** ist auch die Meldepflicht für im übrigen Gemeinschaftsgebiete steuerpflichtige sonstige Leistungen, für die der im anderen Mitgliedsstaat ansässige Leistungsempfänger die Steuer schuldet (reverse charge Verfahren).

Für Rückfragen stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**gez. Karl A. Lenk**  
Steuerberater